

BVGer D-1912/2020 vom 9. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1912_2020_d20200309

FR: TAF D-1912/2020 du 9 mars 2020

IT: TAF D-1912/2020 del 9 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist

D-1912/2020 Seite 6 daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter

Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist sodann bei vorgebrachter Vorverfolgung die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Diese Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2; 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen, soweit der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers sei nicht asyl-relevant, da sie nach Verbüßung seiner Haftstrafe als abgeschlossen gelte und kein begründeter Anlass zur Annahme bestehe, er habe künftig mit staatlichen Verfolgungsmassnahmen zu rechnen. Auch eine Reflexver-folgung sei nicht anzunehmen, zumal er aufgrund seiner Verwandten keine Nachteile erlitten habe. Schliesslich sei auch seine Furcht, in der Türkei zum Militärdienst verpflichtet oder aufgrund von Refraktion sanktioniert zu werden, nicht asylrelevant, da er nicht aus einem Grund nach Art. 3 AsylG ernsthafte Nachteile zu gewärtigen habe.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, dem Beschwerde-führer drohe durchaus der Widerruf seiner bedingten Haftentlassung. Die diesbezüglichen Abklärungen des SEM seien veraltet und beleuchteten die Thematik losgelöst von der Situation des Beschwerdeführers. Dass die

D-1912/2020 Seite 7 Behörden einen möglichen Widerruf als Druckmittel gegen ihn einsetzen könnten, sei naheliegend. Aufgrund der problematischen Menschenrechts-lage in der Türkei könnten Personen mit hängigem oder abgeschlossenem Strafverfahren Opfer staatlicher Repressionen werden. Dass der Be-schwerdeführer zu einer mit neun Jahren sehr langen Freiheitsstrafe ver-urteilt worden sei, sei denn auch Ausdruck der weiterhin drohenden Re-flexverfolgung aufgrund seiner Verwandten.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde unter anderem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und beantragt unter die- sem Gesichtspunkt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist diese Rüge begründet. So hat es die Vorinstanz unterlassen, seine wesentlichen Asylvorbringen ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Zu- dem hat die Vorinstanz den Sachverhalt nicht rechtsgenüßlich abgeklärt, so dass das Bundesverwaltungsgericht nicht in der Lage ist, abschliessend über die vorliegende Sache zu entscheiden.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem

Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden

D-1912/2020 Seite 8 sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 m.w.H.).

E. 5.3

Obgleich die Vorinstanz keine Zweifel an der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer neunjährigen Haftstrafe hat, unterliess sie es, das allfällige Vorliegen eines politischen Datenblattes im sogenannten Allgemeinen Informationssystem GBTS (Genel Bilgi Toplama Sistemi), von dessen Existenz in Fällen wie dem des Beschwerdeführers erfahrungsgemäss auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer E-5111/2022 vom 5. Februar 2025 E. 6.6.), abzuklären und dieses Sachverhaltselement zu würdigen. Liegt ein solches Datenblatt im Zusammenhang mit vermuteter regimemkri-tischer Orientierung oder staatsfeindlichen Aktivitäten tatsächlich vor, geht das Bundesverwaltungsgericht gemäss einer von der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) entwickelten Rechtsprechung bei Asylbewerbern aus der Türkei von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung aus (bestätigt in BVGE 2010/9 E. 5). Auch wäre die Frage zu prüfen gewesen, ob beim Beschwerdeführer – unter Berücksichtigung der Vorverfolgung – im Zeitpunkt der Ausreise ein unerträglicher psychischer Druck gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG vorlag. Dies insbesondere nachdem er mehrfach zu Protokoll gab, die Behörden hätten ihn wiederholt unter Druck gesetzt und bedroht, um ihn zu einer Zusammenarbeit zu bewegen (vgl. A20/21 F15 und F24). Ebenfalls nicht rechtsgenügend geprüft und in ihrem Entscheid unzureichend berücksichtigt, hat die Vorinstanz das familiäre Umfeld des Beschwerdeführers, welchem insbesondere im Zusammenhang mit einem allfälligen Datenblatt Relevanz beizumessen sein dürfte. Zwar ist der angefochtenen Verfügung zu entnehmen, das SEM habe die Akten der Verwandten und eines Mitangeklagten des Beschwerdeführers, welche in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind (N 519 655, N 644 817, N 565 897; vgl. A34/10 S. 3), konsultiert, dass es sich damit ernsthaft auseinandersetzte, ist aus der angefochtenen Verfügung jedoch nicht ersichtlich. In der angefochtenen Verfügung wird denn diesbezüglich lediglich pauschal festgehalten, Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Nähe zu den fraglichen Personen irgendwelche Nachteile erlitten habe, liessen sich seinen Schilderungen und den konsultierten Akten nicht entnehmen. Die Vor-

instanz berücksichtigte die Vorgenannten denn auch lediglich mit Hinblick auf eine allfällige Reflexverfolgung, unterliess es jedoch gänzlich, den familiären Kreis des Beschwerdeführers, die Umstände seiner Verurteilung und die Haltung der (örtlichen) Polizei ihm gegenüber zu kontextualisieren.

D-1912/2020 Seite 9

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt - angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre - grundsätzlich ebenfalls zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz für die konkrete Streitfrage die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidungreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H.).

E. 6.3

Vorliegend ist eine Kassation der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz angezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise verletzt hat, wobei die Heilung dieser Mängel im Beschwerdeverfahren nicht möglich ist, weshalb der Entscheid aufzuheben und die Sache, wobei im Sinne der Erwägungen zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Das SEM ist anzuweisen den Sachverhalt durch weitere Abklärungen vollständig festzustellen und zu würdigen. Anschliessend ist die Sache - unter Würdigung aller entscheidungswesentlicher Sachverhaltselemente, insbesondere seines familiären Umfelds oder des Verfahrens vor dem EGMR, aber auch der aktuellen Verhältnisse in der Türkei - neu zu entscheiden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich, auf die weiteren mit der Beschwerde schriftlich erhobenen Rügen und geltend gemachten Vorbringen einzugehen,

D-1912/2020 Seite 10 zumal diese im wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahren zu berücksichtigen sein werden.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.1.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist gestützt auf die angemessen erscheinende Kostennote (Stundenansatz Fr. 220.-, zeitlicher Aufwand 9h 45min, Auslagen von Fr. 58.40) auf insgesamt Fr. 2'319.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

E. 9

März 2020 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und anschliessenden Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 8. 8.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 8.1.1 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist gestützt auf die angemessen erscheinende Kostennote (Stundenansatz Fr. 220.-, zeitlicher Aufwand 9h 45min, Auslagen von Fr. 58.40) auf insgesamt Fr. 2'319.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1912/2020 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.